

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und für die Wahl zum Europäischen Parlament, welche gleichzeitig am 25.05.2014 stattfinden.

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Langerwehe wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, 3. Etage, Zimmer 352 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 09.05.2014 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, 3. Etage, Zimmer 352 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament hat, kann an der Wahl im Kreis Düren durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl in jedem Stimmbezirk seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des jeweiligen Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Langerwehe mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- 7.1 für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein weißes Merkblatt für die Briefwahl.
- 7.2 für die Kommunalwahlen
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl und einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
  - ein gelbes Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen besteht, werden nur die entsprechenden Unterlagen übersandt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Langerwehe vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag

- für die Wahl zum Europäischen Parlament bis 18.00 Uhr
- für die Kommunalwahlen bis 16.00 Uhr

eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Briefwahl wählen wollen, jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden müssen.

Langerwehe, den 22.04.2014

Die Gemeindebehörde

( Göbbels )  
Bürgermeister